Königlich Preußische Stettiner Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben. (Redacteur: E. W. Bourwieg.)

No. 47. Freytag, den 11. Junius 1824.

Berlin, vom 5. Juni.

Seine Majestät der König haben dem Grafen Eduard von Pückler die Kammerherrn-Würde zu ertheilen geruhet.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Regierungs-Rath, Kammerherrn Grafen von Voß, zum wirklichen Legations- und vortragenden Rath im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen und die darüber ausgefertigte Bestallung Allerhöchsteigenhändig zu vollziehen geruhet.

Des Königs Majestät haben zum Probst an der Katholischen Kirche hieselbst (mit welcher Stelle die Würde eines Domherrn zu Breslau und bischöflichen Delegaten verbunden ist) den bisherigen Consistorial-Rath Hubert Auer zu Coblenz allergnädigst zu ernennen und die Nominations-Urkunde Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Hamburg, vom 3. Juni.

Die K. Span. Armee soll sich erboten haben, mit Bolivar zu capituliren, unter der Bedingung, nach Spanien gesandt zu werden. Ein Columbisches Geschwader, 6 Segel stark, ist unter Befehl des Commodore Block in Porto-Bello angekommen und hatte 1500 Mann Truppen am Bord, die nach Panama abgegangen sind.

In 8 bis 10 Tagen wird ein Werk von Iturbide erscheinen, das über die inneren Angelegenheiten Merico's, während seiner Erhebung u. s. w. viele wichtige Aufschlüsse enthält. Er hat dasselbe in Spanischer Sprache einem Freunde zurückgelassen, der die Uebersetzung schon vollendet hat. Bemerkenswerth ist es, daß man, Briefen aus Merico vom 8. März zufolge, daselbst die Pläne Iturbide's schon kannte und die Regierung von seinem neuesten Unternehmen unterrichtet war.

Frankfurt, vom 1. Juni.

Man vernimmt, daß der Hauptheilnehmer an den bekannten Drohbriefen gegen den Churfürsten von Hessen nun entdeckt und auf die Festung Spangenberg gesetzt worden ist.

Aus der Schweiz, vom 26. Mai.

In Folge einer merkwürdigen vierstündigen Berathung genehmigte der große Rath des Standes Waadt auf den Vorschlag des Staatsraths folgendes Gesetz über das Sectenwesen: 1) Jegliche Versammlung von Anhängern dieser Secte, die aus andern, als den Gliedern eines Haushalts, für gottesdienstliche Verrichtungen oder Begehung kirchlicher Gebräuche gebildet wird, ist verboten und soll allsogleich aufgehoben werden. 2) Diejenigen Personen, welche Vorsteher oder Leiter dieser Versammlungen waren, bei denselben Verrichtungen geleistet oder Zimmer zu ihrem Behuf eingeräumt haben, sollen dafür verantwortlich sein und mit einer der nachstehenden Strafen belegt werden. 3) Alle Handlungen des Proselytismus oder der Verführung, um der Secte Anhänger zu gewinnen, sind untersagt; der oder diejenigen, welche sich derselben schuldig machen, sollen mit einer der nachfolgenden Strafen belegt werden. Die Gerichtsstellen sollen bei Würdigung der Größe des Vergehens und für die Anwendung der Strafe besondere Rücksicht nehmen, auf die gegen Lehrer in Collegien und Schulen, gegen Frauenspersonen und gegen solche, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, gerichtete Verführung. 4) Zuwiderhandlungen gegen den zweiten und dritten der obstehenden Artikel sollen bestraft werden; entweder mit einer Buße, die nicht über 600 Fr. steigen darf; oder durch das Verbot des Besuchs und Aufenthalts in einer bestimmten Gemeinde; oder durch Eingränzung in einen Gemeindebezirk, die nicht über ein Jahr dauern darf; oder durch Polizeiverhaft von höchstens einjähriger Dauer; oder endlich durch Verweisung außer dem Kanton, die nicht mehr als drei Jahre betragen kann. 5) Das Verbot vom Besuch oder Aufenthalt in einer Gemeinde soll in die Eingränzung des

Bestraften in seinen Gemeindebezirk für höchstens ein Jahr verwandelt werden, im Fall der Uebertretung. Die Eingränzung in eine Gemeinde soll im Uebertretungsfall in Polizeiverhaft für die annoch übrige Strafzeit verwandelt werden. Die Verweisung außer dem Kanton soll gegen den, welcher ihr nicht Folge leisten oder seinen Bann brechen würde, in Polizeiverhaft für die übrige Strafzeit verwandelt werden. 6) Jeder Rechtshandel, welcher eines der im gegenwärtigen Gesetz bezeichneten Vergehen befaßt, muß nothwendig dem Appellations-Gericht unterlegt werden. 7) Der Staatsrath ist mit der Kundmachung und Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Rom, vom 10. Mai.

Zu Macerata Feltri haben zwei Hirten vor kurzem eine große Kiste von Erz gefunden, in welcher eine Menge Edelsteine und eine goldene Krone sich befanden, die vermuthlich einst einem Könige in dortigen Gegenden gehörten. Man erinnert sich, daß Berengar, Herzog von Jvrea und König von Jtalien, sich im Feldzuge gegen den Kaiser Otto I. in der dortigen Gegend verschanzte, diese auf einem Felsen gelegene Verschanzung jedoch im Jahre 964 in feindliche Hände fiel. Berengar und seine Gattin wurden hierauf nach Deutschland abgeführt, und ihnen mögen vielleicht diese Kostbarkeiten angehört haben.

Rom, vom 15. Mai.

Das hiesige Diario enthält ein Schreiben aus Voghan, der Hauptstadt der Chinesischen Provinz Fo-Kien, wo es unter andern heißt: Auch in China hat sich die Freimaurerei einzuschleichen versucht, und zwar unter dem Titel: „Die Gesellschaft des Himmels und der Erde.“ Aber der Kaiser bestrafte die Mitglieder strenge, und ließ sogar die Gebäude, wo sie sich versammelt, niederreißen. Jn West-China nannte sich eine ähnliche Gesellschaft: „Die dreifache Allianz.“ Aber auch diese Secte wurde entdeckt und bestraft. Der Kaiser begünstigt die Katholische Religion sehr und die Missionarien leben dort recht ruhig.

Neapel, vom 11. Mai.

Die Unterhandlungen zwischen England und dem Dey von Algier sind abgebrochen und die Feindseligkeiten haben begonnen. Uebereinstimmenden Schiffer-Nachrichten zufolge hat die Engl. Fregatte Najade, welche eine Engl. Convoy begleitete, zwischen Malta und Girgenti eine Algierische Fregatte nach einem äußerst heftigen Gefechte genommen.

Paris, vom 26. Mai.

Aus Madrid wird unterm 21sten d. geschrieben: „Es ist ausgemacht, daß der zwischen Spanien und Frankreich abgeschlossene Tractat, wegen der Occupations-Armee, so eben noch eine neue Ausdehnung erhalten hat. Die Französ. Truppen, welche die Halbinsel am 1. Juli d. J. verlassen sollten, werden, zur großen Zufriedenheit aller Freunde der Ordnung, des Friedens und des Throns, noch bis zum 1. Jan. 1825 in Spanien bleiben.“

Paris, vom 29. Mai.

Aus dem Indicateur von Bordeaux erfährt man einige ergänzende Nachrichten über die Vorfälle in Lissabon: „Der Infant Don Miguel verließ am 29. April, um 10 Uhr Abends, den Pallast Bemposta, unter dem Vorwande, daß es in der Straße St. Benedict brenne. Das Feuer war in einer Viertelstunde gelöscht; aber um Mitternacht erschien der Infant in allen Kasernen, erklärte, man habe den König, die Königin und ihn selbst ermorden wollen, und befahl den Truppen, sich um 3 Uhr Morgens zu versammeln, um sich der Meuterer und Freimaurer zu versichern. Nachdem der Prinz am 30sten zu seinem K. Vater gerufen worden, versprach er, sich nicht mehr um die Regierungs-Angelegenheiten zu bekümmern; nach den bereits bekannten Nachrichten geschah aber das Gegentheil. Lissabon befand sich in einer schrecklichen Lage. Zwei Regimenter und ein Batdillon waren dem Infanten treu geblieben und man befürchtete den Bürgerkrieg. Der Vorwand, unter dem es Sr. Maj. dem Könige gelang, sich an Bord des Engl. Schiffs zu begeben, bestand darin, daß Se. Maj. am 9ten d. in ihrem Pallaste von Caxias am Fluß speisen wollten und auch den Infanten dorthin nöthigten. Nachdem sich Se. Maj. zu Belem eingeschifft hatten, äußerten Sie den Wunsch, das Englische Linienschiff Windsor-Castle zu besehen. Am Bord desselben angekommen, befahlen Se. Maj., den Infanten zu verhaften. Der Sohn des Marquis von Abrantes soll einer der Hauptanstifter der Vorfälle gewesen sein. Der Indicateur schließt diese Nachricht mit der Anzeige, daß die von Hrn. Hyde de Neuville herbeigerufene Französische Escadre bereits in der Mündung des Tajo angekommen sei. Man sagt, er habe auch Französ. Landtruppen von Spanien her verlangt, die aber gewiß nicht bis über die Grenzen kommen werden.

Nach einer Bekanntmachung des Polizei-Präfekten müssen hinführo die hiesigen Bäcker das von ihnen gebackene Brodt mit einem besondern Stempel versehen, damit man gleich erkennen könne, bei wem das Brodt gebacken ist.

Lissabon, vom 12. Mai.

Der Infant Don Miguel soll sich an Bord einer Fregatte nach England eingeschifft haben, und als das Kloster, wohin die Königin zu gehn Befehl erhalten, nennt man das Kloster Estrellas. Der Patriarch ist nach Bussaco verwiesen. Morgen wird hoffentlich der König nach dem Pallast zurückkehren. Die Truppen verhalten sich ruhig, die Gefangenen sind in Freiheit gesetzt.

London, vom 25. Mai.

Die Wetten bleiben noch immer an der Tagesordnung. Die neueste derselben besteht in folgendem: Ein gewisser Hr. Anderson hatte sich, gegen 200 Stück Severeigns (Guineen), folglich um 1500 Thlr. Preuß. Cour., anheischig gemacht, innerhalb 50 Minuten mit seinem Pferde 9 Englische, oder eine und vier Fünftel Deutsche Meilen in der Art zurück zu legen, daß er die ersten 3 Meilen im Schritt, die folgenden 3 Meilen im Trott, die letzten 3 im Gallop reiten wolle. Am 23sten d. fand dieser Wettritt auf der Landstraße nach Colchester im Beisein einer ungeheuern Menge von Zuschauern statt. Zu den ersten 3 Engl. Meilen die er im Schritt ritt, brauchte er 29 Minuten, zu den zweiten 3 Meilen, die trottirt werden mußten, bedurfte er 11 Minuten 45 Secunden; für die 3 letzten, im Gallop, blieben ihm noch 9 Minuten und 50 Secunden übrig, er erreichte aber das vorgeschriebene Ziel noch 35 Secunden vor Ablauf der festgesetzten Zeit, und strich also die gewetteten 200 Guineen mit

vollem Rechte und unter dem Beifallrufen der in großer Menge anwesenden Zuschauer ein.

London, vom 28. Mai.

Vorgestern war eine Versammlung im Hause der Ostindischen Compagnie, bei welcher, neben andern laufenden Geschäften, die abgethan wurden, der Präses anzeigte, man sei jetzt damit beschäftigt, alle auf das Gouvernement des Marquis von Hastings bezüglichen Documente drucken zu lassen, die zusammen wohl einen Band von 2000 Seiten ausmachen dürften und einen Zeitraum von ungefähr 10 Jahren umfassen würden.

Ein Luftschiffer, Namens Harris, der am 25sten ohne Anker aufstieg und zu viel Gas entschlüpfen ließ, hatte das Unglück, durch den außerordentlichen schnellen Fall des Ballons und den Gegendruck des Bodens wieder etwas gehoben zu werden und aus der Gondel zu stürzen, worauf er sogleich seinen Geist aufgab. Ein 16jähriges Mädchen, das zu den Zuschauern gehörte und sich entschloß, die Reise mitzumachen, hat ein Bein gebrochen und andere Beschädigungen bekommen, doch verzweifelt man noch nicht an ihrem Wiederaufkommen.

Swinemünde, den 1. Juny 1824.

Müssen auch wir gleich die traurigen Wirkungen eines gelähmten Verkehrs und eines stockenden Handels in einem recht drückenden Umfange empfinden, so ging doch in dem gestrigen Tage ein so freundlicher Stern an unserm Horizonte auf, daß sein Licht nicht allein die trübe Gegenwart uns erhellte, sondern auch alle die Segnungen uns empfinden ließ, die da entsprießen, wo die allgemeinste Achtung und Verehrung, die innigste Familienliebe, der treubewährteste Bürgersinn und das Bewußtseyn eines auch von unserm erhabenen Monarchen anerkannten Verdienstes, sich zu einem schönen Bunde freudig die Hände reichen, um ein dem Auge und dem Herzen wohlgefälliges Ganze ins Leben treten zu lassen. Wir feierten das 50jährige Dienstfest unsers würdigen ersten Predigers an der ersten hiesigen Kirche, des Herrn J. F. G. Kastner, und können es uns nicht versagen, durch eine kurze Schilderung dieses Festes auch die öffentliche Theilnahme in Anspruch zu nehmen, so wie unsere Herzen sich lange noch an der Erinnerung erquicken und erwärmen werden. Schon am Vorabend des Festes hatten sich die Einwohner unsers Städtchens vor der Wohnung ihres treuen Seelsorgers versammelt, um ihm zu erkennen zu geben, daß sie schon im Vorgenuß der Freude lebten und auch der Vorabend des Festes sie mit heiligen Gefühlen erfülle. Dies sollte sich zuvörderst in einer sanften Abendmusik aussprechen; doch, nachdem die Töne verhallt waren und der Herr Justizrath Kirstein, der auf ihn gefallenen und von ihm gerne angenommenen Wahl zufolge, mit der Wärme und der Begeisterung seine Rede an den Jubelgreis gerichtet hatte, die nur das Eigenthum der innigsten Liebe und Verehrung seyn können, da suchte Jeder eine lautere Sprache für die Gefühle, die sein Herz bewegten, in einem rauschenden Lebehoch, das sich als ein Dankgebet zu der reinen Bläue des gestirnten Himmels zu erheben schien. Am frühen Morgen des andern Tages hatten sich schon die Deputirten des Magistrats und der Stadtverordneten versammelt, um dem Jubelgreise die Glückwünsche der Gemeinde zu überbringen. Unbemerkt suchten sie die Wohnung desselben zu gewinnen, und eine sanfte Harmonie-Musik stimmte an, das erhebende Lied: „Mein erst Gefühl sey Preis und Dank," worauf der Herr Justizrath Kirstein dem würdigen Greise, der in dankbarer Rührung die Wahrheit des herrlichen Gesanges empfand, entgegentrat, und unser Aller Gefühle in Worten aussprach, die zum Herzen gingen, da sie vom Herzen kamen. Und wie er seine Rede damit schloß, daß Ihm, der uns Alle in seiner allmächtigen Hand trägt, Dank und Gebet gebühre, da fiel die Musik wieder ein, mit dem erhebenden Choral: „Nun danket Alle Gott," und Gattin, Kinder, Enkel, Verwandte und Freunde drängten sich in tiefer Rührung um den gefeierten Greis. Auch unsers Königs Gnade, der dem Verdienste so gerne seine Kronen reicht, war nicht vergeblich auf unser Fest geleitet worden; das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse schmückte die Brust des glücklichen Greises, und so wie das hohe geistliche Ministerium und das königl. Consistorium schriftlich ihre Theilnahme ausgesprochen hatten, so hatte auch unser würdige Oberpräsident, des Herrn Geheimerath Sack Excellenz, seinen innigsten Antheil bekundet und frohe gewisse Hoffnungen in der Brust des treuen Familienvaters erweckt. Nachdem durch Glockengeläute angedeutet war, daß die kirchliche Feier beginnen solle, vereinigten sich der Magistrat, die Stadtverordneten, der Kreislandrath Herr von Flemming, der Herr Superintendent Vogel, mehrere Prediger unserer Insel und sämmtliche städtische Behörden zu einer feierlichen Prozession, um den Jubelgreis aus seiner Wohnung abzuholen. Hier waren auf beiden Seiten mehrere Töchter achtbarer Bürger aufgestellt, die dem langsam und unter feierlichem Glockengeläute zur Kirche wallenden Zuge vorangingen und den Weg mit Blumen bestreuten. In der durch die rastlose und zu jedem Guten sich hinneigende Thätigkeit unsers verehrten Mitbürgers, des Herrn Rathmann Schöneberg, sinnig und festlich geschmückten Kirche nahmen die Behörden vor dem Altare Platz, und ein von der Gemeinde allgemein angestimmtes Lied: „Allein Gott in der Höh ꝛc." erweckte in aller Herzen das religiöse Gefühl, ohne welches ein Fest solcher Art, nicht würdig begangen werden kann. Eine in den Sinn des Ganzen eingreifende Hymne, und ein von unserm Jubelgreise selbst gedichtetes und von einer Kinderschaar vorgetragenes Lied steigerten dies Gefühl zu einer allgemeinen Rührung, und ein auf der Kanzel von dem würdigen Greise verrichtetes Dankgebet erhob Aller Herzen zu dem, der uns Alle mit seiner allmächtigen Liebe umfängt. Wie darauf der Herr Superintendent Vogel in den Altar trat und seine gediegene Rede mit den Worten schloß, daß das Andenken des theuern Greises auch dann noch segensreich fortleben werde, wenn er nicht mehr unter uns weile, daß aber auch seine dankbare Gemeinde durch eine sinnliche Anschauung die geliebten Züge, das Bild des Gefeierten festzuhalten wünsche, wenn er längst in die Wohnungen des Friedens übergegangen sey, da fiel der Vorhang herab, der bisher das wohlgetroffene Standbild des Gefeierten verhüllt hatte; Jungfrauen unserer Stadt bekränzten es, und begleiteten

die allgemeine Rührung mit einem angemessenen, von unserm verehrten Mitbürger, dem Kaufmann Herrn Krause zusammengestellten Gesange, und als dieser verhallt war und der freudige Greis sich knieend an den Stufen des Altars niederließ, um den Segen der anwesenden Prediger zu empfangen, da streckten sich unwillkührlich die Hände empor, um Segen für den zu erflehen, den wir mit freudigem Stolze den Unsrigen nennen. Ein allgemeiner Gesang beschloß die kirchliche Feier, und in Prozession wurde der Jubelgreis wieder in seine Wohnung zurückgeführt, um bald nachher wieder abgeholt und von denen empfangen zu werden, die sich zu einem festlichen Mahle versammelt hatten. Zwei lange Tafeln, aufgestellt in einem mit dem Bildnisse des Gefeierten geschmückten Saale, waren zur Aufnahme der Gäste bestimmt und an einer derselben hatten sich zu einem schönen Kranze die Glieder der theuern Familie unsers Greises vereinigt, dessen Gesicht es erkennen ließ, wie tief er sich bewegt fühle, daß es ihm vergönnt war, an einem so festlichen Tage, der vor 43 Jahren ihn mit einem treuen Weibe verband und vor 13 Jahren seiner ältesten Tochter Schicksal in die Hand eines wackern Mannes legte, alle die ihm theuern, zum Theil sehr entfernt lebenden Angehörigen um sich versammelt zu sehen. Eine dem Feste würdige Heiterkeit senkte sich auf alle Anwesende herab; ein Jeder fühlte in dem Anblick des Jubelgreises eine Aufforderung zur Freude; während das Ohr mit Wohlgefallen die Töne der Musik vernahm, weideten sich Auge und Herz an einem blühenden Kranze sinniger, diesem Tage und Feste aus allen Ständen geweiheten Jubellieder, und nur in dem Augenblick, als zum Lebehoch des Gefeierten der Impuls gegeben wurde, da schienen alle Bande des geselligen Vereins gelös't und ein Jeder wollte es dem Andern in den Aeußerungen seiner Liebe zuvorthun. Der Abend führte die tanzlustige Welt zu einem Balle zusammen, und so wie der gefeierte Greis es deutlich erkennen ließ, daß er gerne der schnell dahin eilenden Zeit Fesseln anlegen mögte, so sah auch ein jeder Theilnehmer des frohen Festes sich durch den anbrechenden Tag ungern an die Trennung gemahnt. So wurde dies schöne Familienfest unter stets sich erneuernden Freudensgenüssen und in Eintracht, Liebe und Herzlichkeit fortgeführt und vollendet, wie wir es mit Eintracht und Liebe begonnen. Glänzender und herrlicher mögen gewiß viele dergleichen Feste begangen werden, aber keines kann den Stempel der innigsten Liebe und Verehrung deutlicher an sich tragen, als das unsrige; keines vermag den Wünschen, die wir für das dauernde Wohl, für das ungetrübteste Lebensglück unsers gefeierten Greises im treuen Busen nähren, eine bessere und eindringlichere Sprache durch Herzlichkeit und Liebe zu geben, wie dies hier der Fall war.

---

* * *

Litterarische Anzeige.

Sool-Badeanstalt zu Sülz.

Durch die alles umfassende fürsorgende Gnade unseres allerdurchlauchtigsten Landesherrn, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die Soolquellen der hiesigen Saline von jetzt an auch zum Baden benutzt werden können. Das Lob der berühmtesten Aerzte, namentlich auch des Herrn Geheimerath Hufeland zu Berlin, welcher den Sool-Bädern das ehrenvolle Zeugniß giebt, daß sie in den für sie geeigneten Krankheiten oft da noch Hülfe leisteten, wo nichts mehr helfen wollte, der Flor aller

bereits bestehenden Sool-Bäder, und so manche interessante Kur, welche auch schon durch die bisher im Kleinen statt gefundene Anwendung der hiesigen Soole bewürkt worden ist, sind uns Bürgen, daß das leidende Publikum mit Freude die Entstehung einer neuen Anstalt vernehmen wird, von der es Befreiung von vielleicht Jahrelangen Leiden hoffen und erwarten kann. Wir zeigen nunmehro hierdurch an, daß die hiesige Sool-Badeanstalt in der Mitte des Monats Juni dieses Jahres eröffnet werden wird. Das Badehaus selbst enthält Logierzimmer, so wie auch in der Stadt Einrichtungen zur Aufnahme von Badegästen getroffen sind. Für alles, was zur Bestreitung der Bedürfnisse der resp. Badegäste, so wie zu ihrer Bequemlichkeit dienen kann, wird im Badehause möglichst gesorgt werden. Nähere Nachrichten hierüber ertheilt auf desfallsige Anfragen der Hr. Amts-Actuar Mahnecke, welcher auch die Wünsche der resp. Badegäste wegen Logis etc. möglichst zu erfüllen, sich angelegen sein lassen wird. Sülz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin den 28sten May 1824.

Großherzogl. Salin-Amt.

Anzeigen.

Eine hiesige Weinhandlung wünscht einen soliden, thätigen und erfahrenen Reisediener zu engagiren. Wer sich fähig hält und Lust hat diese Stelle zu übernehmen, der beliebe seine Adresse versiegelt mit der Aufschrift: „Reisediener" in der Zeitungs-Expedition abzugeben.

Die zweite Sendung Circassiennes, $\frac{8}{4}$. breit in modernen dunklen und hübschen hellen Farben, erstere besonders zu Herren-Röcken passend, erhielt und empfiehlt zu den billigsten Preisen

A. F. Weiglin,
Reifschlägerstraße No. 130.

Loose zur Classen-Lotterie 50ster Ziehung sind fortwährend zu haben, bei dem Untereinnehmer

M. Wolff, Grapengießerstraße No. 424.

Wöchentlich viermal, des Sonntags, Montags, Mittwochs und Freitags, werden mehrere Hautboisten aus beiden hier befindlichen Chören, in meinem Garten meinen resp. Gästen mit Musik aufwarten. Sollte an einem der bestimmten Tage die Witterung ungünstig sein; so wird die Musik am folgenden Tage Statt finden.

Langerbeck.

Eine Wirthschafterin, die schon mehrere Jahre auf dem Lande in der Wirthschaft conditionirt hat, wünscht sobald als möglich, entweder auf dem Lande oder in der Stadt, ein Unterkommen. Sie sieht nicht so sehr auf großes Gehalt als auf eine gute Behandlung. Nähere Auskunft giebt der Lehrer Briem im deutschen Waisenhause. Stettin den 10. Juny 1824.

Verbindungs-Anzeigen.

Unsere am 2ten d. M. vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns, Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen. Stettin den 10ten Juny 1824.

Johann Wilhelm Krause.
Catharina Sophia Krause, geb. Haß.

Unsere am 30sten May c. zu Tschetzschnow vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns, unsern Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen. Anclam den 4. Juny 1824.

Wilhelm Friedrich Buschick.
Anna Louise Buschick, geb. Pahl.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute um Mitternacht 12¾ Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben, zeige ich meinen hiesigen und auswärtigen Freunden und Bekannten hiermit ganz ergebenst an. Stettin den 8. Juny 1824.

Ragel, 1ster Registrator
der Königl. Regierung 1sten Abtheilung.

Die unterzeichnete Handlung empfiehlt sich ergebenst mit allen Gattungen decatirter Tuche in vorzüglicher Güte zu den billigsten Preisen. — Der große Vorzug dieser Tuche bestehet darin, daß sie einen sehr angenehmen Glanz behalten, weder Staub noch Nässe annehmen, und deshalb auch vor dem Verarbeiten nicht erst gekrümpft werden dürfen. — Zur Bequemlichkeit auswärtiger Herrschaften, denen es etwa um Berliner Schneider-Arbeit zu thun wäre, hat die Handlung zugleich die Veranstaltung getroffen, daß von diesen Tuchen, nach eingesandten bezeichneten Maaßen oder alten Kleidungsstücken durch die geschicktesten hiesigen Arbeiter, auch fertige Kleider im neuesten Schnitt und zum billigsten Preis (sowohl Civil- und Militair-Uniforms-Stücke, als auch gewöhnliche Civil Kleider) angefertigt, und denen resp. Herrschaften vierzehn Tage, das bloße Tuch aber unmittelbar nach Eingang der Bestellung, mittelst eines Spediteurs, gegen Erlegung des Betrages, zugestellt werden. Auf prompte und reelle Bedienung verspricht die Handlung sorgfältig zu sehen.

H. S. Heilborn,
Königsstraße No. 65. in Berlin.

Todesfall.

Gestern Mittag 1 Uhr endete Gott durch einen sanften Tod die Leiden unsers Vaters, des Prediger Grüzmacher, im 74sten Jahre. Mit der Bitte um stilles Beileid zeigen dies seinen Freunden gehorsamst an.

Retzin den 9. Juny 1824.

Dessen Kinder:
Johanne Grüzmacher.
Henriette Grüzmacher, verehelichte Borns.
Auguste Grüzmacher, verehelichte Borns.
Julie Grüzmacher.
Borns, Prediger zu Labes.
Borns, Königl. Stadtrichter zu Schievelbein.

Sicherheits-Polizey.

Steckbrief.

Die hierunter näher bezeichneten, wegen Desertion in die hiesige Straf-Section eingestellten Militairsträflinge Joachim Christian Raaich und Christoph Friedrich Wegener, ersterer aus Zernikow, Greifswalder Kreis und letzterer aus Papenhagen, Franzburger Kreis, in Neu-

Vorpommern gebürtig, haben am 2ten d. M. Gelegenheit gefunden, von der Arbeit zu entweichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Raasch und Wegener zu vigiliren, und sie im Betretungsfall hierher abliefern zu lassen. Stettin den 6. Juny 1824. Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

a) Der 2c. Raasch ist 23 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat hellbraunes Haar, blaue Augen, blonde Augenbraunen, blonden Bart, bedeckte Stirn, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und kleine Statur, und ist der deutschen Sprache mächtig.

b) Der 2c. Wegener ist 23 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzes Haar, braune Augenbraunen, blonden Bart, freye Stirn, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gespaltenes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und große Statur, und spricht deutsch.

Bekleidung:

1) Der 2c. Raasch war bey seiner Entweichung bekleidet mit einer grauen Tuchjacke, grauen leinenen Hose, blauen Tuchmütze mit rothem Besatz und einem Paar Schuhe.

2) Desgleichen der 2c. Wegener mit einer bräunlich leinenen Jacke, grauen tuchenen Hose mit rothem Vorstoß, blauen Tuchmütze, mit rothem Besatz und einem Paar Schuhe.

Besondere Kennzeichen:

Der 2c. Raasch hat nahe am Daumen der linken Hand eine Narbe und der 2c. Wegener an der linken Seite des Mundes eine Warze.

PROCLAMA

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen 2c. 2c., Unserm allergnädigsten Könige und Herrn Wir zum Hofgerichte von Pommern und Rügen verordnete Director und Assessores thun kund: welchergestalt das Königl. Hofgericht zur Vervollständigung des bereits am 18ten Juny v. J. erlassenen, aber nicht gehörig bekannt gemachten, die Mortificirung einer dem verstorbenen Major und Ritter von Bennek zugehörig gewesenen und verloren gegangenen Verschreibung betreffenden Proclamatis, sich auf Anhalten des Cessionarii dieser Forderung zu nachstehendem reiterato veranlaßt gefunden hat. Wir citiren demnach Krafttragenden Amts hiemit alle und jede, welche an die von dem verstorbenen Obrist-Lieutenant und Ritter H. G. v. Vogelsang auf Wüstenhagen in Termino Trinitatis den 26sten Juny 1794 zu Stralsund an die verwittwete Hauptmannin von Carnale ausgestellten hypothekarischen Schuldverschreibung auf 500 Rthlr. 2 gGr. nach dem Leipziger Fuß von 1690, die in der Folge bis auf 400 Rthlr. getilgt, auf diesem Belauf aber an den Major und Ritter von Bennek in Wolgast bescheinigter Maaßen cedirt worden, bey diesem aber verloren gegangen ist, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche haben, daß sie solche am 10ten July d. J. Morgens um 10 Uhr, hieselbst gehörig anmelden, und bescheinigen, bey Strafe der Präclusion und völligen Abweisung, als welches Präjudiz durch die am 31sten July d. J. zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß vollzogen, und damit zugleich die gedachte Verschreibung für mortificirt, annullirt und für jeden andern Besitzer als völlig kraftlos erklärt werden wird. Datum Greifswald den 24sten May 1824.

(L. S.) Von wegen des Königl. Hofgerichts subscr.
v. Möller, Director.

Hausverkauf.

Das auf der großen Lastadie sub No. 196 belegene, den Erben des Schiffsbaumeisters Lange zugehörige Haus mit Zubehör, welches zu 7500 Rthlr. abgeschätzt, und dessen Ertragswerth, nach Abzug der darauf haftenden Lasten und der Reparaturkosten, auf 8487 Rthlr. ausgemittelt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation den 8ten März, den 8ten May und den 10ten July, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht durch den Herrn Justizrath Kölpin öffentlich verkauft werden. Stettin den 12. Januar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Schiffsverkauf.

Wir haben zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des in der Unterwiek am ehemaligen Courtoischen Holzhofe liegenden und vom Schiffer Johann Jonas in Mützelburg bisher geführten Schiffs Wilhelmine, auf den Antrag eines Mitrheders, einen Termin auf den 16ten Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Herrn Justizrath Jobst angesetzet. Es ist ein Galeasschiff, von eichenem Holze, im Jahre 1803 erbauet, und im Jahre 1816 vom Kiel auf neu ausgebauet, 99 Preuß. Normallasten groß und jetzt auf 4238 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt. Die Taxe des Schiffs und dessen Inventarium können in unserer Registratur eingesehen werden. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben, welchemnächst der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Schiffsgläubiger vorgeladen, in diesem Termine ihre Ansprüche an das mehrerwähnte Schiff anzumelden, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Stettin den 20sten April 1824.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

Schiffsverkauf.

Wir haben zum öffentlichen freywilligen Verkauf des hinter der Baumbrücke liegenden, vom Schiffer Ludwig Pust aus Cammin geführten Schiffs Louis Ambrosius, auf den Antrag der Rheder, einen Termin auf den 16ten Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Justizrath Jobst angesetzet. Es ist eine Galeasse, im Jahre 1816 von eichenem Holze erbauet, 80 Preußische Normal-Lasten groß und mit dem Inventario auf 3302 Rthlr. 8 Sgr. jetzt gerichtlich abgeschätzt. Die Taxe des Schiffs und dessen Inventarium können in unserer Registratur eingesehen werden. Kauflustige werden daher aufgefordert, sich in dem Termine einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, welchemnächst der Meistbietende den Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen hat. Wir laden zugleich alle etwanigen unbekannten Schiffsgläubiger vor, in diesem Termine ihre Ansprüche an das erwähnte Schiff anzumelden, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Stettin den 21. May 1824.

Königl. Preuß. See- und Handelsgericht.

Hausverkauf u. s. w.

Das hieselbst in der Kirchenstraße sub No. 278 belegene, dem Bäcker Daniel Müller zugehörige Wohnhaus und Zubehör soll in Termino den 20sten July d. J., Vormittags 10 Uhr, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; die Taxe und Verkaufsbedingungen können in der Registratur nachgesehen werden. Swinemünde den 11ten May 1824. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Aufforderung.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß, fordere ich alle diejenigen, welche bey der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem von Borken Lehngute Groß-Borkenhagen, Regenwaldeschen Kreises, ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die Lehnsberechtigten hiemit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung über den Auseinandersetzungsplan, auf den 26sten July d. J., Vormittags um 9 Uhr, in meiner Behausung allhier angesetzten Termine zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung werden gehört werden. Labes den 4ten Juny 1824.

Der Oekonomie-Kommissarius. Rohlwes.

Aufforderung.

Gemäß Vorschrift des §. 11 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, fordere ich alle diejenigen, welche bey der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Silligsdorff, Regenwaldeschen Kreises, ein alt von Wedelln Lehngut, zu dem fünf Bauer- und zwey Kossäthenhöfe gehören, welche dem Döring Joachim von Borcke zuständig gewesen, im Jahre 1691 aber an den Besitzer von Silligsdorff verkauft sind, ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die etwanigen Lehns- und Reluitions Berechtigten hiemit auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung über den Auseinandersetzungsplan auf den 27sten July d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Gerichtslocale zu Silligsdorff angesetzten Termine zu erscheinen, widrigenfalls sie mit jedem Einwande gegen die Regulirung werden zurückgewiesen werden. Labes den 4. Juny 1824. Der Oekonomie-Kommissarius.

Rohlwes.

Zu verkaufen.

Frisch gebrannter Steinkalk, von vorzüglicher Güte, die Tonne mit Gebinde 2 Rthlr. 1 Gr., ohne Gebinde 1 Rthlr. 18 Gr. Cour., ist stets zu haben, bey

dem Materialist Uhrland,
in der Gollnower Vorstadt Wieck No. 29.

Zu verauctioniren in Stettin.

Montag den 14ten Juny, Nachmittag um 2 Uhr, werde ich in der kleinen Dohmstraße im Hause No. 683 in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen: Sopha, Stühle, Spiegel, Secretair, Commoden, Tische, Bettstellen, Taschenuhren, Fayance, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten u. m. a.

Oldenburg.

Auction; Donnerstag den 17ten Juny a. c., über eine Parthey russische Hanfsheede Nachmittag um 2 Uhr im Hause Schulzenstraße No. 339.

Am Donnerstag den 17ten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr, werden wir in unserer Behausung durch den Mäkler Herrn Werner

60 Tonnen braunen Berger Leber-Thran,
27 dito blanken dito dito

für auswärtige Rechnung a tout prix meistbietend verkaufen lassen. Stettin den 11ten Juny 1824.

Simon & Comp.

Wein-Auction.

Im Auftrage des Königl. Stadtgerichts werde ich am 22sten Juny d. J., Nachmittags um 2 Uhr, im Hause des Kaufmanns Wilhelmi No. 93 der Lastadie 186 Oxhoft verschiedene französische und spanische Weine und Stückfässer gegen gleich baare Zahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 18. May 1824. Rudolph.

Zu verkaufen in Stettin.

Zwey egale, sechs Jahr alte, zum Reisen besonders brauchbare Wagenpferde, stehen im schwarzen Adler auf der Lastadie zum Verkauf.

Bitterwasser, frischer Füllung, billigst
Königsstraße No. 184.

Neue Hänfe, weißen und silbergrauen Rig. Dr. Rackitzer Flachs, rothe Juchten, fein, mittel und ord. Caffees, Carol. Reis, Raffinade und Melis, Thees, leichten alten Portorico in Rollen und geschnitten, bey Partheyen und einzeln, Leinenwaaren, Dachtgarn, Leinöhl, feinen Essig in Oxhofte, sehr billigen Arrac in Bouteillen und mehrere andere Waaren, bey

Johann Ferd. Berg, große Oderstraße No. 12.

Zwey neue Hausthüren stehen veränderungshalber recht billig zum Verkauf, bey

D. F. Becker, Breitestraße No. 363.

Roggen, Gerste, Hafer, Malz, neue Berger Waar- und Fett-Heringe, braunen Berger Thran, wie auch engl. Steinkohlen, sind zu billigen Preisen zu haben bey

G. F. Grotjohann, große Oderstraße No. 1.

Ich habe einen grünen Papagoy billig zu verkaufen, ferner Limburger Käse, das Stück zu 6 und 5 Groschen alt Courant, holl. Süßm.-Käse, kleine runde Eidammer-Käse, grünen Schweitzer-Käse.

Seel. G. Kruse Wittwe.

Grüne Pomeranzen, Apfelsinen, Citronen, feinste Capern, Oliven, neue Sardellen, Press-Caviar, engl. Senf, Trauben-Rosinen, Knack-Mandeln, franz. Früchte in Branntwein, feines Prov.-Oehl, Kugelthee, Catharinen-Pflaumen, Jamaica-Rumm u. Selter-Wasser bei

Lischke.

Diesjähriges Selterwasser von vorzüglicher Güte in Krucken, neue Catharinen-Pflaumen, extra feines Kraftmehl, gutes Leinöhl-Firnis, feinstes Prov.-Oehl, extra feine Capern bey C. H. Gottschalck.

1822er Champagner in ganzen und halben Flaschen, ein vorzüglich schöner Wein, erhielt und verkauft billig

L. Teschendorff, Mönchenstrasse No. 458.

Gutes, gesundes, nicht geschwemmtes büchen, elsen und eichen Brennholz verkauft billigst
Carl Mylen, Roßmarkt No. 714.

Zwey vor einigen Jahren gebaute Prahme sind in der Nähe von hier sehr billig zu verkaufen. Nach der in Händen habenden genauen Beschreibung, kann ich dieselben als durchaus tüchtig und brauchbar empfehlen. Kauflustige bitte ich, deshalb sich gefälligst bey mir zu melden. Stettin am 9ten Juni 1824.
J. H. Wichmann, Lastadie No. 84.

Zu verkaufen und zu vermiethen.
Große und kleine Badewannen stehen sowohl zu verkaufen als zu vermiethen, in der großen Wollweberstraße No. 580 beym Böttchermeister Kickhäwen.

Miethsgesuche.

Ein Quartier von sechs bis sieben Stuben, Küche und Zubehör wird zum 1sten October d. J. gesucht; wer ein solches zu vermiethen hat, beliebe es in der Zeitungs-Expedition anzuzeigen. Stettin den 8ten Juny 1824.

Wer eine Wohnung von 6 Piecen, wovon 4 heitzbar seyn müssen, nebst Bengelaß und helle Küche, welche nicht raucht, zu Michaely an eine die Ruhe liebende Familie abzulassen hat, beliebe seine Adresse in der Zeitungs-Expedition baldmöglichst abzugeben.

Zu vermiethen in Stettin.

Gutes Fuhrwerk zu Reisen und Spatzierfahrten vermiethet sehr billig,
Wallrath,
Kohlmarkt No. 434.

Zwey Stuben, mit auch ohne Meubel, sind sogleich zu vermiethen, eine Treppe hoch,
Röddenberg No. 244.

Nahe beym Schloß ist eine oder auch zwey zusammenhängende Stuben mit Möbel zu vermiethen, wovon die Zeitungs-Expedition den Vermiether nachweiset.

Ein Unterhaus von 2 Stuben, Kammern, Küche, Keller und Bodenraum ist an ruhige Miether zu Johanny in der Baustraße No. 483 zu vermiethen.

Nahe am Schloß sub No. 811 ist in der zweiten Etage ein meublirtes Zimmer sogleich zu vermiethen.

Im Hause No. 589 große Wollweberstraße sind zum 1sten July zwey bis drey Zimmer mit oder ohne Mobilien zu vermiethen.

Zum 1sten October d. J. ist die zweite Etage meines Hauses zu vermiethen, bestehend in 3 Stuben, 1 Entree, 1 Kabinet, 1 Küche, 3 Kammern, 1 Boden, 1 Keller und 1 Holzstall. Stettin den 4ten Juny 1824.
M. Fr. Rameke, Breitestraße No. 387.

Eine Stube und Kammer ist sogleich zu vermiethen; wo? wird die Zeitungs-Exped. gefälligst nachweisen.

In der Hagenstraße No. 36 ist eine Stube und Kammer mit Meubel sogleich zu vermiethen.

Zu Johanny a. c. ist in der kleinen Dohmstraße No. 681 ein Pferdestall auf 6 Pferde und eine Wagenremise zu vermiethen.

In der Fuhrstraße No. 847 ist zu Michaely d. J. die zweite Etage, bestehend in 2 Stuben, 1 Stubenkammer, Küche, Speisekammer nebst Holzgelaß, zu vermiethen, und das Nähere in der kleinen Dohmstraße No. 681 zu erfahren.

In dem am Pladrin sub No. 114 belegenen Hause ist vom 1sten July ab, auch sogleich, eine sehr anständige Wohnung, bestehend aus 3 Stuben, 4 Kammern, Küche, Keller und Holzgelaß, zu vermiethen. Das Nähere hierüber in der Schuhstraße No. 141.

Zu vermiethen außerhalb Stettin.

Eine gesunde und freundliche Sommerwohnung in Finckenwalde, bestehend aus 1 Stube, 2 Kammern und 1 Küche, ist sofort billig zu vermiethen. Wo? erfährt man in der Zeitungs-Expedition.

Ich habe noch ein angenehm belegenes Zimmer für diesen Sommer zu vermiethen. Grabow den 9ten Juny 1824.
H. Schlingmann.

Wiesenverpachtung.

Eine im kleinen Steinbruch im zweiten Schlage vom Steindamm belegene halbe Hauswiese ist billig zu vermiethen,
Grapengießerstraße No. 421.

Bekanntmachungen.

✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢

Ich beabsichtige, meine Vorräthe von vorzüglich schönen gerissenen Gänsefedern und Daunen in den ersten Tagen nächster Woche ganz aufzuräumen, und verspreche sehr billige Preise.
Moritz senior, Fischerstraße No. 1052.

✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢ ✢

Da sich bei meinem verstorbenen Schwager, dem Büchsenmacher Christopher, noch einige Jagdgewehre befinden, welche demselben bey seinen Lebzeiten zur Reparatur übergeben worden, so ersuche ich die Herren Eigenthümer, solche binnen 4 Wochen, gegen Erstattung der Reparaturkosten, in Empfang zu nehmen, sich jedoch vorher als rechtmäßige Besitzer derselben zu erweisen. Stettin den 9ten Juny 1824. Christine Rieder.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ergebenst an, daß ich jetzt in der Kuhstraße sub No. 285, im Hause des Victualienhändler Herrn Schröder wohne.
Steinhauermeister J. J. Haffner.

Capitain L. H. Sörensen ist mit einer Ladung Butter, Käse, Schinken und geräucherter Wurst von Cappeln hier angekommen und liegt mit seinem Schiffe an der hollsteiner Brücke. Stettin den 10ten Juny 1824.
C. A. Hecker.

Alte Dachsteine werden gekauft, in der Breitenstraße im Hause No. 403.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu No. 47. der Königl. privileg. Stettiner Zeitung.
Vom 11. Junius 1824.

Odessa, vom 10. Mai.

Wir erhalten folgendes Memorandum, welches am 9. April 1824 vom Großvezier Ghalib-Pascha dem ersten Brittischen Dollmetscher, Hrn. Berto Pisani, für Se. Erc. Lord Strangford zugestellt wurde:

Der Gesandte unser Freund, hört nicht auf, der hohen Pforte zu sagen, die Gesetze seines Landes erlaubten dem Londoner Hofe nicht, die Engländer zu hindern, den Griechischen Rebellen beizustehen und die Muselmänner zu bekriegen; auch habe er nicht die Macht, solche Handlungen einer schreienden Ungerechtigkeit zu bestrafen. Wenn jemand mit weniger Scharfsinn, als unser Freund der Bothschafter, begabt, eine solche Behauptung vorgebracht hätte, so würden wir geglaubt haben, es geschehe, um zu erfahren, wie weit unsre Leichtgläubigkeit gehen könne. Es ist gar zu abgeschmackt, zu sagen, daß eine Regierung, sie möge gestaltet sein, wie sie wolle, und welche innere Gesetze immer haben, nicht die Macht besitze, ihre Unterthanen zu hindern, Krieg nach Gutdünken zu führen und die Verträge zu verletzen, die zwischen ihrer Regierung und einer andern Macht bestehen. Die innern Gesetze Englands gehen nur die Engländer an, und man kann die Privat-Einrichtungen eines Staates nicht zur Rechtfertigung des schlechten Betragens der Unterthanen einer Macht gegen eine andere anführen: dieses Betragen muß durch das öffentliche Recht, welches die Grundlage aller Verhältnisse zwischen Regierung und Regierung, Nation und Nation bildet, und nicht durch die Privatgesetze oder die Gewohnheiten eines Landes bestimmt werden. Nehmen wir an (was Gott verhüten wolle!), daß ein Theil der Unterthanen Großbrittanniens gegen seinen König aufstehe, und daß die Unterthanen eines andern Souverains, der mit England in Frieden und Freundschaft lebt, z. B. die der hohen Pforte, ersteren öffentlich Beistand von aller Art, Kriegsbedürfnisse, Mundvorräthe, Geld und Offiziere, die im wirklichen Dienste der hohen Pforte ständen, zusendeten: würde England wohl als Entschuldigung eines solchen Betragens die Versicherung gelten lassen, daß die Pforte nicht das Recht oder nicht die Macht habe, über die schlechten Handlungen ihrer Unterthanen Aufsicht zu führen, weil die Gesetze des Landes jedem Muselmann das Recht geben, alle zu bekriegen, die nicht seines Glaubens wären? Wenn man diese Grundsätze einmal gelten ließe, in welche Lage würden Nationen einander gegenüber gerathen? Der allgemeine Friede, der England, nach dessen Versicherung so sehr am Herzen liegt, würde nicht mehr von Verträgen und von den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes abhängen; er würde ganz den Launen und Leidenschaften der Völker preisgegeben sein. Man würde glauben, alles gethan zu haben, wenn man den Schein der Freundschaft behielte, und jede Regierung würde denken, ihre Pflichten erfüllt zu haben, wenn sie zu ihrem Nachbaren sagte: „Ich bin dein uneigennütziger, dir sehr ergebener Freund, begnüge dich mit dieser Versicherung und nimm mirs nicht übel, wenn ich meinen Unterthanen erlaube, darauf auszugehen, den deinigen die Gurgel abzuschneiden.“ Allein hält der Bothschafter, unser Freund, uns für gar so sehr alles gesunden Menschenverstandes beraubt, daß er uns glauben machen will, seine Regierung habe nicht die Macht, eine gerechte Aufsicht auf das Betragen ihrer Unterthanen auszuüben? Die Brittische Regierung hatte wohl diese Macht, und beeilte sich, sie auszuüben, als es sich darum handelte, Englische Schiffe zu hindern, ein wenig Getreide den armen Ottomanischen Besatzungen zu bringen, welche vor Hunger starben, und wenigstens auf die Menschlichkeit eines alten Freundes rechneten. Das Dasein einer solchen Macht war dazumal vollkommen erwiesen, und der elende Tod mehrerer hundert Muselmänner bezeugt es nur zu laut. Wenn wir mit England in Frieden leben, so haben wir ganz bestimmt das Recht, vom Londoner Hofe zu fordern, daß er seinen Unterthanen nicht mehr erlaube, uns zu bekriegen. Wenn die Regierung das feindselige Betragen ihrer Unterthanen mißbilligt, warum sagt sie nicht ein- für allemal zu ihnen: „Die Pforte ist unsre Freundin seit Jahrhunderten; wir haben uns über sie nicht zu beklagen; es ist demnach gerecht, daß sie auch gegen uns keinen Grund zur Klage habe; sie erfüllt die Verträge gegen uns, es ist demnach gerecht, daß wir sie auch gegen sie erfüllen.“ Warum führt die Englische Regierung keine solche Sprache? Warum hat sie zu dem Brittischen Volke nie ein Wort gesagt, das wie ein für uns freundschaftliches geklungen? Den Bothschafter, unsern Freund, verdrießt es, daß wir nicht völlig alles thun, was er von uns verlangt. Kann er vernünftigerweise darüber erstaunen? Er sagt uns immer Dinge voll Freundschaft; glaubt er denn aber, daß wir nicht den ganzen Umfang des Uebels kennen, das seine Landsleute uns zuzufügen suchen? Wie soll man denn seine Worte mit ihren Handlungen zusammenreimen? In der That, wir begreifen nichts von diesen Widersprüchen. Die hohe Pforte verlangt, was sie ein Recht hat zu verlangen, und was England kein Recht hat zu verweigern, nehmlich: daß den Engländern verboten werde, künftighin Feindseligkeiten gegen die Muselmänner zu verüben, sei es in Person, sei es durch Sendungen von Geld und Kriegsbedürfnissen (wie es jetzt öffentlich und unverholen geschieht); sei es endlich, indem sie die Werkstätte ihrer Umtriebe gegen die Interessen der hohen Pforte unter den Augen der Jonischen Regierung aufschlagen. Es ist klar, daß die Englische Regierung alles das hindern kann, wenn sie will, und es ist Zeit zu wollen.

Zante, vom 7. April.

Die Griechischen Schiffe, die vor Missolunghi gekreuzt hatten, sind vor einiger Zeit nach den verschiedenen Orten, wo sie ausgerüstet waren, zurückgekehrt, auch hört man jetzt nicht, daß sie wiederkommen. Die von dem Kapudan-Pascha im Golf von Lepanto zurückgelassenen Türkischen Schiffe kreuzen ab und an vor Missolunghi, jedoch ohne etwas vorzunehmen. — Ein Maltesisches Schiff, das aus Kalamata kam, wurde eine kurze Strecke von dort durch Mai-

nottische Seeräuber angehalten, ausgeplündert und wie es heißt, ist die ganze Mannschaft ermordet, das Schiff versenkt worden. Einige der Seeräuber sind von den Hellenischen Regierungs-Behörden mit ihren Schiffen festgenommen.

Vermischte Nachrichten.

Berlin. Zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen und Sr. Maj. dem Könige des vereinigten Königreiches Großbrittannien und Irland, ist nachstehender Handelstraktat geschlossen worden: Artikel I. Von und nach dem 1sten Mai d. J. sollen die in die Häfen des vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland ein- und aus denselben auslaufenden Preußischen, ingleichen die in Preußische Häfen ein- oder aus diesen Häfen auslaufenden Englischen Schiffe, keinen andern oder höheren Abgaben oder Lasten, welcher Art diese immer sein mögen, unterworfen werden, als solchen, mit denen Nationalschiffe bei ihrem Eingange in die beiderseitigen Häfen oder bei ihrem Abgange aus denselben jetzt belegt sind, oder künftig belegt werden möchten. Art. II. Alle Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes sämmtlicher unter der Botmäßigkeit der hohen contrahirenden Mächte stehenden Länder, welche jetzt, oder in Zukunft, auf inländischen Schiffen, in Preußische, so wie in Großbrittannische Häfen ein- oder aus denen beider Staaten ausgeführt werden dürfen, sollen auch auf ganz gleiche Weise in Schiffen des andern Staates in jene Häfen ein- oder aus denselben ausgeführt werden können. Art. III. Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der von Seiner Großbrittannischen Majestät beherrschten Länder sind, und die gesetzlich von dem vereinigten Königreiche Großbrittannien und Irland aus, auf Englischen Schiffen, in Preußische Häfen eingeführt werden dürfen, sollen nur mit denjenigen Abgaben belegt werden, welche für diese Gegenstände bei deren Einführung auf Preußischen Schiffen entrichtet werden. Auf ganz gleiche Weise sollen in den Hafen des vereinigten Königreiches alle Gegenstände behandelt werden, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der unter der Botmäßigkeit Seiner Preußischen Majestät stehenden Länder sind, und welche gesetzlich auf Preußischen Schiffen in die Häfen des vereinigten Königreiches eingeführt werden können. Art. IV. Alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, deren Einbringung in die Häfen des einen oder des andern Staates erlaubt ist, solchen gleichen Abgaben unterworfen sein, jene Güter, Waaren und Gegenstände des Handels mögen auf Schiffen des andern Staates oder auf inländischen eingeführt werden, wie denn auch für alle, gesetzlich aus den beiderseitigen Häfen auszuführende Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, die nehmlichen Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt werden sollen, diese Ausführung geschehe nun auf Schiffen des andern Staates oder auf inländischen. Art. V. Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes des andern, soll auf die Nationalität des Schiffes, durch welches diese Gegenstände eingeführt worden sind, keine Rücksicht genommen und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des andern Staates, noch durch, in deren Auftrag oder unter deren Zustimmung handelnde, Gesellschaften, Corporationen oder Agenten, irgend ein Vorzug gewährt werden, indem es die wahre und bestimmte Absicht der hohen contrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde. Art. VI. Gegenwärtiger Vertrag soll, vom heutigen Tage ab, zehn Jahre und über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zwölf Monaten bestehen, nachdem die eine oder die andere der contrahirenden Mächte der andern ihre Absicht, denselben aufzuheben wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen contrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, die andern eine solche Erklärung, am Ende des gedachten Zeitraums von zehn Jahren zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen Ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte angerechnet, wo die eine der hohen contrahirenden Mächte, jene Erklärung von Seiten der andern Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich sein soll rc. rc.

Unterzeichnet: Werther (Königl. Preuß. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. Großbrittannischen Majestät.)
Georg Canning (Königl. Großbrittannischer erster Staatssekretair, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten rc.)
Wilhelm Huskisson, Präsident des Geheimen Staatsrath-Ausschusses für die Angelegenheiten des Handels und der Colonien.

An den Schiffen, die zur abermaligen Nordpolexpedition der Engländer bestimmt sind, wird die sinnreiche Vorsorge bewundert, mit welcher an Alles gedacht ist, was zur Erhaltung und zur Bequemlichkeit der Mannschaft, so wie zu Verhütung jedes möglichen Unfalles nur immer gereichen kann. An dem rund gewölbten Vor- und Hintertheil, an welchem das Eis die größte Gewalt gegen die Schiffe anwenden kann, sind Wände nicht weniger als 9 Fuß, (sage neun Fuß) dick von eichenen über einander gelegten und gefalzten Bohlen, die an der Außenseite, anstatt mit Kupfer, mit starken Eisenplatten beschlagen sind. Innerhalb ist das ganze Schiff mit einer Wand von Kork bekleidet, um der Feuchtigkeit zu widerstehen. Zu Ableitung des Dunstes vom siedenden Wasser, und von allen andern Ausdünstungen sind besondere Luftzüge angebracht. Die Schiffe werden durch Dämpfe von siedendem Wasser geheitzt, und diese Heitzung geschieht mittelst kupferner Röhren, die durch alle Räume des Schiffes geleitet sind. Von den Dampfbooten hat man die Idee entlehnt, ohne Mast und ohne Segel im Wasser vorwärts zu kommen. Zu dem Ende sind für die Entdeckungsschiffe Räder angefertigt, die gelegentlich angehängt, und wieder abgenommen werden können, und vermittelst welcher man zwischen losen Eisschollen nach jeder Richtung hindurch zu gelangen versuchen will. Die Räder werden aber nicht durch eine Dampfmaschine, sondern durch Menschenhände, durch Matrosen, in Bewegung gesetzt, eine Arbeit, die mit der Handanlegung bei den Schiffspumpen die größte Aehnlichkeit hat.